

BGer 9C 498/2016 vom 25. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_498_2016

FR: TF 9C 498/2016 du 25 août 2016

IT: TF 9C 498/2016 del 25 agosto 2016

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 25.08.2016 9C 498/2016 (9C_498/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 25.08.2016 9C 498/2016
(9C_498/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
25.08.2016 9C 498/2016 (9C_498/2016)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_498/2016
Urteil vom 25. August 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten
durch B._____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Bern,
Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur
AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom
5. Juli 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 21. Juli 2016 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Juli 2016, in die Mitteilung
des Bundesgerichts vom 18. August 2016 an den Rechtsvertreter der A._____, worin
auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin am 20. August 2016
(Poststempel)eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu
zeigen ist, welche Vorschriften und inwiefern sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein
appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1
f. S. 245 f.), dass die Vorbringen betreffend das Vermögen ab 1. Januar 2016 nicht den
durch den Erlass des Einspracheentscheids am 25. Juni 2015 begrenzten gerichtlichen
Prüfungszeitraum (vgl. BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 S. 412; 116 V 246 E. 1a S. 248; Urteil I
58/02 vom 13. November 2002 E. 2.1) beschlagen, dass die Beschwerdeführerin im
Übrigen nichts darlegt, was darauf hinweisen könnte, dass und inwiefern die
vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1
BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar,
willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2)
sein sollten, sondern sich in appellatorischer Weise auf eine eigene Beweiswürdigung und

Darstellung der Vermögensverhältnisse beschränkt, was nicht genügt, dass den Vorbringen der Beschwerdeführerin auch nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass daher die Eingaben der Beschwerdeführerin den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. August 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.